

RS Vwgh 2003/2/19 97/12/0373

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

L20019 Personalvertretung Wien

L24009 Gemeindebedienstete Wien

Norm

BO Wr 1994 §38 idF 1996/048;

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

Rechtssatz

Aus dem Grundsatz, dass dem dienstfreigestellten Personalvertreter Nebengebühren grundsätzlich weiter gebühren, er aber weder besser noch schlechter gestellt werden soll als ein nicht dienstfreigestellter, folgt, dass der die Fortzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung regelnde § 38 BO 1994 auch dann zur Anwendung kommt, wenn ein dienstfreigestellter Personalvertreter seine Aufgaben wegen Krankheit nicht ausüben kann. Würde man nämlich die gegenteilige Auffassung vertreten, würde dies dazu, dass in einem solchen Fall einem dienstfreigestellten Personalvertreter Nebengebühren uneingeschränkt weiter gebührten, was einer von § 35 Abs. 5 Wr LPVG 1985 nicht beabsichtigten Bevorzugung dieses Personenkreises gegenüber sonstigen Bediensteten gleichkäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997120373.X03

Im RIS seit

14.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at